

## **Pachtvertrag**

Anlage 4 Zustand Pachtgegenstände bei Rückgabe

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Rückgabeprozess.....	3
3	Zustand bei Rückgabe.....	4
3.1	Anforderung an die Fahrzeuge.....	4
3.2	Anforderungen an die Ersatzbaugruppen.....	5
3.3	Anforderungen an die Sonderwerkzeuge.....	6
3.4	Anforderungen an die Dokumentation.....	6

## 1 Einleitung

Zur Durchführung des Betriebes im Netz MDSB2025plus werden dem EVU Fahrzeuge des Typs [...] des Herstellers [...] sowie die Ersatzbaugruppen, die Sonderwerkzeuge und die technische Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Diese Anlage zum Pachtvertrag detailliert den Rückgabeprozess sowie die im Pachtvertrag formulierten übergeordneten Anforderungen an den Zustand der Pachtgegenstände bei Rückgabe zum Ende des Pachtvertrags oder bei außerordentlicher Kündigung oder anderer vorzeitiger Beendigung des Pachtvertrags.

## 2 Rückgabeprozess

- 1) Zum Ende des Pachtvertrags ist das EVU verpflichtet, die Pachtgegenstände der Anlage 1 zum Pachtvertrag nach einem zu diesem Zwecke aufgestellten Rückgabeplan, der Zeitpunkte und Rückgabeort regelt, auf seine Kosten und Gefahr transportversichert an den Auftraggeber oder einen von diesem benannten Dritten zurückzugeben. Den Rückgabeplan erstellt das EVU rechtzeitig vor Ende des Vertrages. Legt das EVU den Rückgabeplan nicht rechtzeitig vor oder können sich EVU und die Auftraggeber nicht auf einen Rückgabeplan einigen, setzen die Auftraggeber nach billigem Ermessen einen Rückgabeplan fest.
- 2) Die Pachtgegenstände müssen bis spätestens 3 Monate vor dem regulären Ende des Pachtvertrages oder unverzüglich in allen anderen Fällen in Form einer intensiven gemeinsamen Untersuchung unter Einschluss einer Testfahrt je Fahrzeug durch einen von den Auftraggebern benannten, unabhängigen Sachverständigen (nachfolgend "**Gutachter**" genannt) offiziell begutachtet werden. Dieser Gutachter dokumentiert den Zustand der Pachtgegenstände, insbesondere die Einhaltung der Mindeststandards aus nachfolgendem Abschnitt. Die Kosten des Gutachters werden zu gleichen Teilen durch das EVU und die Auftraggeber getragen. Das EVU stellt hierzu die Fahrzeuge kostenfrei in einer Art und Weise, welche eine intensive Begutachtung des Fahrzeugs erlaubt, in der EVU-eigenen Werkstatt zur Verfügung und ermöglicht die Einsicht in die zugehörige Dokumentation sowie in sämtliche Instandhaltungsnachweise.
- 3) Das EVU ist verpflichtet, festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen. Beseitigt das EVU die Mängel nicht fristgerecht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des EVU beseitigen zu lassen. Lassen sich die Mängel nicht mit vertretbarem Aufwand beheben, so hat das EVU Schadensersatz in Höhe des Minderwertes im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Zustand des Pachtgegenstandes zu leisten. Führen die Mängel dazu, dass der Pachtgegenstand nicht mehr zum Wiedereinsatz geeignet ist, so muss das EVU Schadensersatz in Höhe der Anschaffungskosten eines vergleichbaren Ersatzpachtgegenstandes leisten.
- 4) An den letzten 5 Werktagen vor der tatsächlichen Rückgabe führt der Auftraggeber, der Folgebetreiber oder ein vom Auftraggeber beauftragter Gutachter eine zusätzliche, cursorische Prüfung der Fahrzeuge unter Einschluss

einer Testfahrt je Fahrzeug durch. Ziel dieser Prüfung ist, sichtbare Verschlechterungen, die nach der Begutachtung gemäß (2) aufgetreten sind, festzustellen sowie nachträgliche technische Aufzeichnungen zu prüfen. Das EVU muss die Fahrzeuge in seiner eigenen Werkstatt kostenfrei zur Verfügung stellen. Das EVU stellt hierzu die Fahrzeuge kostenfrei in einer Art und Weise, welche eine intensive Begutachtung des Fahrzeugs erlaubt, in der EVU-eigenen Werkstatt zur Verfügung und ermöglicht die Einsicht in die zugehörige Dokumentation sowie in sämtliche Instandhaltungsnachweise.

### **3 Zustand bei Rückgabe**

#### **3.1 Anforderung an die Fahrzeuge**

- 1) Zum Zeitpunkt der Rückgabe eines Fahrzeuges befindet sich dieses – vorbehaltlich der üblichen Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch infolge vertragsgemäßer Behandlung und Nutzung – grundsätzlich im gleichen Zustand wie am Tag der erstmaligen Überlassung. Es ist als Ganzes und in all seinen einzelnen Komponenten vollständig, funktionsfähig und betriebssicher. Es ist geeignet, den fahrplanmäßigen Betrieb auf allen Linien gemäß jeweils letztgültigem Umlaufplan ohne Einschränkungen zu erbringen.
- 2) Die Fahrzeuge weisen eine vollständige Erfüllung aller in Anlage 1 des Fahrzeuglieferungsvertrags adressierten, fahrzeugbezogenen Anforderungen auf.
- 3) Das Fahrzeug ist frei von technischen Fehlern.
- 4) Das Fahrzeug entspricht den zwingend rechtskräftig begründeten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Bestimmungen.
- 5) Das Fahrzeug ist zugelassen.
- 6) Es liegen fahrzeugseitig keine Umstände vor, welche der Aufrechterhaltung der bestehenden oder Erteilung einer neuen Netzzugangsberechtigung oder einer vergleichbaren Genehmigung der Infrastrukturbetreiber für das vertragsgegenständliche Netz mit allen zu befahrenden Strecken entgegenstehen.
- 7) Alle Instandhaltungs- und Überholungsarbeiten sowie Prüfungen und Inspektionen, die bis zum Zeitpunkt der endgültigen Rückgabe fällig gemäß Fristenplan oder Gesetz sind, wurden vom EVU abgeschlossen.
- 8) Der letzte Austausch der Traktionsbatterien eines jeden Fahrzeugs liegt maximal vier Jahre zurück, und der Austausch erfolgte durch neue Traktionsbatterien, welche mindestens gleiche oder bessere technische Eigenschaften wie die ursprünglich verwendeten Traktionsbatterien im Neuzustand aufweisen und die Anforderungen von Ziff. 2.1.1 Abs. 10 Satz 1 des Moduls MDSB2025plus\_3020\_Fahrzeuge erfüllen.
- 9) Alle Behebungen von Mängeln sowie damit zusammenhängende Prüfungen und Inspektionen, die bis zum Zeitpunkt der endgültigen Rückgabe aufgetreten sind, wurden vom EVU abgeschlossen.

- 10) Es sind grundsätzlich keine Korrosionsschäden vorhanden, insbesondere nicht solche, die auf unsachgemäßen Umgang mit den Pachtgegenständen während der Pachtdauer schließen lassen.
- 11) Jegliche Software (für Subsysteme und Gesamtfahrzeug) entspricht der letztgültigen, für die Flotte insgesamt vorgeschriebenen Aktualisierung.
- 12) Alle Beschriftungen und Bemalungen sowie Waren- bzw. Markenzeichen, die vom EVU angebracht wurden, sind rückstandslos und ohne Beschädigung der Oberfläche entfernt. Alle übrigen Beschriftungen, insbesondere die technischen Anschriften, sind unbeschädigt.
- 13) Alle Feuerlöscher und Verbandkästen sind vollständig vorhanden und weisen eine Restlaufzeit vor Verfallsdatum / nächster Prüfung auf.
- 14) Alle zum Fahrzeug gehörigen, beweglichen Ausrüstungsgegenstände (z.B. Schlüssel, Werkzeuge, Rampen) sind unbeschädigt und vollständig vorhanden.
- 15) Das Fahrzeug ist außen und innen gereinigt sowie frei von Graffiti.
- 16) Alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Veränderungen ("zwingende Veränderungen") sind abgeschlossen.  
Alle vom EVU durchgeführten Änderungen werden vom EVU separat aufgelistet und die zugehörige Dokumentation sowie die Genehmigungen werden vom EVU zusammengefasst und dem ZV VRR Faln-EB übergeben.
- 17) Alle Änderungen, die vom EVU am Ende der Vertragslaufzeit rückgängig gemacht werden müssen, werden separat aufgelistet. Die zugehörige Dokumentation hierüber sowie die Genehmigungen werden vom EVU zusammengefasst und dem ZV VRR Faln-EB übergeben.

### **3.2 Anforderungen an die Ersatzbaugruppen**

- 1) Zum Zeitpunkt der Rückgabe einer Ersatzbaugruppe befindet sich diese – vorbehaltlich der üblichen Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch infolge vertragsgemäßer Behandlung und Nutzung – im gleichen Zustand wie am Tag der erstmaligen Überlassung. Sie ist als Ganzes und in all ihren einzelnen Komponenten vollständig und funktionsfähig.
- 2) Insbesondere erfüllt die Ersatzbaugruppe die folgenden übergeordneten Anforderungen:
  - a) Die Ersatzbaugruppe ist frei von technischen Fehlern.
  - b) Alle Instandhaltungs- und Überholungsarbeiten sowie damit zusammenhängende Prüfungen und Inspektionen, die bis zum Zeitpunkt der endgültigen Rückgabe fällig gemäß Fristenplan sind, wurden abgeschlossen.
  - c) Alle Behebungen von Mängeln sowie damit zusammenhängende Prüfungen und Inspektionen, die bis zum Zeitpunkt der endgültigen Rückgabe aufgetreten sind, wurden abgeschlossen.
  - d) Alle vom EVU rückgängig zu machenden Veränderungen sind abgeschlossen.

- e) Jegliche Software entspricht der für die Gesamtflotte vorgeschriebenen Version.
- 3) Es sind grundsätzlich keine Korrosionsschäden vorhanden, insbesondere nicht solche, die auf unsachgemäßen Umgang mit den Pachtgegenständen (z.B. Lagerung) während der Pachtdauer schließen lassen.

### **3.3 Anforderungen an die Sonderwerkzeuge**

- 1) Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Sonderwerkzeuge ist jedes Sonderwerkzeug als Ganzes und in all seinen einzelnen Komponenten vollständig, funktionsfähig und bereit für die Benutzung.
- 2) Insbesondere erfüllt jedes Sonderwerkzeug die folgenden Anforderungen:
  - a) Das Sonderwerkzeug ist frei von technischen Fehlern
  - b) Alle Instandhaltungs- und Überholungsarbeiten sowie damit zusammenhängende Prüfungen und Inspektionen, die bis zum Zeitpunkt der endgültigen Rückgabe fällig sind, wurden abgeschlossen.
  - c) Alle Behebungen von Mängeln sowie damit zusammenhängende Prüfungen und Inspektionen, die bis zum Zeitpunkt der endgültigen Rückgabe aufgetreten sind, wurden abgeschlossen.

### **3.4 Anforderungen an die Dokumentation**

- 1) Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Dokumentation erfüllt die Dokumentation die folgenden Anforderungen
  - a) Die Dokumentation ist vollzählig und vollständig.
  - b) Die Dokumentation ist auf dem aktuellen Stand. Sie dokumentiert den zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe aktuellen Stand der Fahrzeuge und aktuellen Stand der erforderlichen Bedienungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere bezüglich Betriebshandbuch und Instandhaltungshandbuch / Fristenplan.
  - c) Die Dokumentation enthält je Bestandteil eine Versionshistorie, welche je Version das Veröffentlichungsdatum und wesentliche Änderungen auflistet